

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lärmschutzbereiche neu festsetzen und Lärmrente für Tegel-AnwohnerInnen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, die Lärmschutzbereiche für den Flughafen Tegel den gesetzlichen Vorgaben entsprechend bis zum Juni 2017 neu festzusetzen und die Zahlung einer Lärmrente an die betroffenen Tegel-AnwohnerInnen für den Fall vorzubereiten, dass der BER nicht wie geplant ab Juli 2017 eröffnet wird, sondern der Flughafen Tegel über Juli 2017 hinaus in Betrieb bleibt. Dazu wird der Senat aufgefordert, in der Flughafengesellschaft darauf hinzuwirken, dass den AnwohnerInnen in den Lärmschutzbereichen bis zur Schließung des Flughafens eine Entschädigung in Form einer monatlichen Lärmrente gezahlt wird. Der Senat soll weiter dafür Sorge tragen, dass das notwendige Verfahren einfach gestaltet wird und die Antragsberechtigten sowie die AnwohnerInnen im Bedarfsfall beraten werden. Im Rahmen der Neufestsetzung über die Lärmschutzbereiche sind die Antragsberechtigten dazu zu verpflichten, die Entschädigung an die betroffenen AnwohnerInnen/MieterInnen weiter zu geben.

Dem Abgeordnetenhaus ist drei Monate nach Beschlussfassung über diesen Antrag zu berichten.

Begründung:

Das 2007 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sieht die Festsetzung von Lärmschutzbereichen vor, die strengeren Grenzwerten unterliegen als die vorangegangene Regelung. Zweck des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist es, in der Umgebung von Flugplätzen baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzu-

stellen. Damit haben alle AnwohnerInnen von Flugplätzen ein gesetzlich verankertes Anrecht auf Schutz vor Fluglärm, auch die AnwohnerInnen des Flughafens Tegel.

Mit § 4 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wurde eine Ausnahmeregelung allein für den Flughafen Tegel geschaffen um aufgrund der damals erwarteten baldigen Eröffnung des BER und der Schließung Tegels hohe Investitionskosten für den Schallschutz zu vermeiden. Damit wurde aber den AnwohnerInnen des Flughafens Tegel eine weitere Belastung von zehn Jahren zugemutet. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist, am 8. Juni 2017, müssen auch in Tegel die Schutzvorschriften des Gesetzes eingehalten werden. Die AnwohnerInnen des Flughafens Tegel haben dann einen durchsetzbaren gesetzlichen Anspruch auf Festsetzung der Lärmschutzbereiche mit strengeren Regelungen und damit auch auf die Erstattung ihrer Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Das aktuelle Terminband für die Eröffnung des Flughafens BER beginnt allerdings nicht im Juni, sondern erst im Juli 2017 und läuft bis zum Dezember. Der Flughafen wird also nach derzeitiger Planung auf jeden Fall erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist eröffnen, außerdem gibt es noch so viele Unwägbarkeiten im geplanten Zeitablauf, dass auch dieser Eröffnungstermin unsicher erscheint. Nach herrschender Meinung in der Literatur zum Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm mangelt es bereits am Kriterium der Zehnjahresfrist und somit der Entbehrlichkeit der Festsetzung, wenn auch nur zweifelhaft ist, dass die Schließung tatsächlich in zehn Jahren abgeschlossen sein wird (siehe Prof. Dr. Eckardt, FluglärmG § 4 Abs. 7 Rn 13). Das heißt, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung somit aufgrund der momentanen Planung für den Flughafen Tegel inzwischen zweifelhaft ist und deshalb die Neufestsetzung der Lärmschutzbereiche auf jeden Fall zum Juni 2017 zu erfolgen hat. Der vom Senat vertretenen Auffassung, dass eine Neufestsetzung im Jahr 2019 ausreichend ist, widersprechen wir gerade auch vor diesem Hintergrund. Diese Auffassung des Senat birgt im übrigen auch ein hohes Risiko auf Schadenersatzforderungen, da mit Sicherheit ab Juni 2017 mit Klagen auf Schallschutz am Flughafen Tegel zu rechnen ist.

Selbst wenn man der Auffassung des Senats folgt, ist die vorherige Festsetzung gleichwohl möglich, wenn es dem Schutz der Allgemeinheit dient. Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 7 Satz 3 2. Halbsatz der auf Absatz 8 verweist (siehe Landmann/Rohmer, Umweltrecht, FluglärmG §4 Rn 28). Dies ist auf jeden Fall gegeben, da seit 2001 der Fluglärm in Tegel kontinuierlich angestiegen ist. Die FBB weißt in ihrem Bericht an die Fluglärmschutzkommission Tegel zur Fluglärmentwicklung einen Anstieg des Dauerschallpegels um 4dB(A) von 2001 bis 2013 aus. Allein seit 2007 ist der Dauerschallpegel am Tag um ca. 2 dB(A) und nachts um ca. 3 dB(A) gestiegen. Seit 2001 sind die Flugbewegungen pro Jahr um über 50.000 gestiegen.

Deshalb soll zeitnah ein Lärmgutachten erarbeitet werden, das die Festsetzung neuer Lärmschutzbereiche vorbereitet. Grundlage des Gutachtens sollte die Maximalkapazität des Flughafens sein. Hierbei muss insbesondere die Belastung des höchsten Spitzentages der letzten Jahre am Flughafen Tegel berücksichtigt werden.

Sollte der Schließungstermin des Flughafens Tegel nach dem Juni 2017 liegen, ist den AnwohnerInnen von der Flughafengesellschaft als Zahlungspflichtiger eine Entschädigung in Form einer Lärmrente zu zahlen. Diese Strafzahlung der Flughafengesellschaft in Form einer Lärmrente sollte sich an dem vor dem Bundesverwaltungsgericht geschlossenen Vergleich zwischen der Münchener Flughafengesellschaft und den von Fluglärm betroffenen Anwohne-

rInnen orientieren. Damals wurde eine monatliche Zahlung von einem Prozent der Schallschutzaufwendungen des Antragsberechtigten vereinbart.

Diese Regelung sollte allerdings nur für eine begrenzte Zeit getroffen werden, da der Gesundheit nicht abgekauft werden kann. Sollte sich die Schließung des Flughafens Tegel mehr als zwölf Monate weiter verzögern sind die gesetzlich üblichen baulichen Schallschutzmaßnahmen herzustellen.

Berlin, den 21. Juni 2015

Pop Kapek Moritz
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN